

Vorsitzender der Gemeindevertretung · Markus Topitsch · 35759 Driedorf

«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Adresse1»
«Adresse2»
«Postleitzahl» «Ort»

**Hinweis auf einen evtl. bestehenden
Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO**

Nach § 25 HGO ist ein Entscheidungsträger von jenen Entscheidungen ausgeschlossen, bei denen persönliche Interessen des Entscheidenden und das öffentliche Interesse an einer unparteiischen und gemeinwohlorientierten Entscheidung in Konflikt geraten. Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung – Nr. 29

Sehr geehrter Herr «Name»,

am ***Dienstag, 28. Januar 2014, 19:00 Uhr***, findet im ***Bürgerhaus Driedorf*** eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 17.12.2013
Genehmigung der Tagesordnung
2. Nachtragshaushaltssatzung 2013
hier: Beschluss über das Investitionsprogramm 2013 – 2016
3. Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf
4. Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf
5. Resolution zur Unterfinanzierung der Kommune
6. Anfragen und Mitteilungen

Anfragen gem. § 15 Geschäftsordnung

- a) Aktuelle Situation Campingplatz Heisterberger Weiher
hier: Anfrage des Gemeindevertreters Jürgen Heckmann vom 13.09.2013
- b) Überfällige Konzepterstellung Bauhof/Waldarbeiter
hier: Anfrage des Gemeindevertreters Jürgen Heckmann vom 13.09.2013

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Markus Topitsch
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlagen
Vorlagen zu TOP 1, 3, 4, 5, 6

Protokoll zur Sitzung der Gemeindevertretung am 17. Dezember 2013 im Bürgerhaus Driedorf

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 21:23 Uhr

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 7 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse.

Anwesend:

a) stimmberechtigt:

1. Markus Topitsch	CDU	10. Manfred Mauer	CDU	19. Rene Neutzner	SPD
2. Elke Würz	CDU	11. Peter Groos	CDU	20. Wolfgang Hartmann	SPD
3. Andreas Wolf	CDU	12. Ludger Wagener	SPD	21. Matthias Triesch (Hospitant)	SPD
4. Alfred Stahl	CDU	13. Willi Denius	SPD	22. Jürgen Heckmann	
5. Michael Weis	CDU	14. Karsten Simon	SPD		
6. Kurt Wengenroth	CDU	15. Helmut Stahl	SPD	23. Hans H. Lauer	FWG
7. Carlo Braun	CDU	16. Sabine Hülsmann	SPD	24. Frank Klaas	FWG
8. Thomas Schönecker	CDU	17. Roland Schlosser	SPD	25. Torsten Schürg	FBL
9. Jochen Stahl	CDU	18. Markus Maitz (Hospitant)	SPD		

b) nicht stimmberechtigt:

1. Dirk Hardt, Bgm	2. Volker Haas	3. Christoph Reif
4. Willi Müller	5. Gerhard Knapp	6. Ulrich Stahl
7. Karl Ernst Stahl	8. Michael Staudt	

Es fehlten:

Carsten Braun	CDU	Johannes Hild	SPD	Hans-Peter Haust	SPD
Wolfram Maitz	FWG	Peter Gabriel	FWG	Jan Haas	FBL

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 10. Dezember 2013 auf Dienstag, den 17. Dezember 2013 zu 19:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben worden. Die Gemeindevertretung war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 19.11.2013
Genehmigung der Tagesordnung
2. Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen
3. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf
hier: Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2013
4. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf
hier: Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2013
5. Einbringung der Haushaltssatzung mit – Plan für das Haushaltsjahr 2014

6. Entscheidung über die Realsteuerhebesätze 2014
hier: Hebesatzsatzung für die Grundsteuer A + B und die Gewerbesteuer
7. Anfragen und Mitteilungen

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungs- ergebnis		
			dafür	dage- gen	Ent- hal- tung
28	1	<p>Herr Topitsch begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, Herrn Bürgermeister Hardt, die Mitarbeiter der Verwaltung, Herrn Thorsten Schürg und Herrn Heiner Klaas von der Freiwilligen Feuerwehr, Gemeindebrandinspektor Herrn Michael Maag, Herrn Gerdau von der Presse und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gratuliert allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.</p> <p>Feststellung der Beschlussfähigkeit</p> <p>Herr Topitsch stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Mit 25 Mitgliedern ist die Gemeindevertretung beschlussfähig.</p> <p>Das Protokoll vom 19.11.2013 wird dahingehend geändert, dass die Reihenfolge der Abstimmungen im Protokoll getauscht wird.</p> <p>Herr Topitsch lässt zuerst über den Änderungsantrag der SPD abstimmen, danach wird der Antrag der CDU zur Abstimmung gestellt.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt, dass der Antrag zum Bau eines Fuß-/Radweges im Geschäftsgang verbleiben soll, bis die notwendigen Dinge zum Bau geklärt sind. Abstimmungsergebnis Ja:10; Nein: 11; Enthaltung 4: Der Antrag ist somit abgelehnt.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt, dass der Gemeindevorstand beauftragt wird, alles zu veranlassen, damit der Weg realisiert werden kann. Danach sollen die Ergebnisse der Gemeindevertretung zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt werden. Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 5; Enthaltung: 5</p> <p>Das Protokoll wird mit der Änderung genehmigt.</p> <p>Genehmigung der Tagesordnung</p> <p>Die Tagesordnung ist in der vorgelegten Form genehmigt.</p>			
	2	<p>Herr Bürgermeister Hardt begrüßt die Feuerwehrmänner Herrn Thorsten Schürg und Herrn Heiner Klaas und hält eine kurze Ansprache über die Notwendigkeit der Freiwilligen Feuerwehren.</p> <p>Er bedankt sich für die treuen Dienste und verleiht die Anerkennungsprämie des Landes Hessen für die langjährigen Dienste.</p>			

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
3		<p>Herr Helmut Stahl erläutert ausführlich die von ihm überarbeitete Friedhofsordnung.</p> <p>Im Einzelfall soll geprüft werden, ob Muslime innerhalb von 24 Stunden in einem Leichentuch bestatten werden können. Herr Stahl hat diesen Passus somit nicht in die Friedhofsordnung aufgenommen.</p> <p>Frau Elke Würz teilt in dem Zusammenhang mit, dass es im Ausschuss aber anders besprochen worden sei und fordert auf, heraus zu finden, ob eine Bestattung im Leichentuch auf den Friedhöfen möglich sei.</p> <p>Herr Topitsch weist darauf hin, dass bei der Stadt Kassel bereits die Bestattung im Leichentuch möglich ist und bittet ebenfalls den Gemeindevorstand um Prüfung.</p> <p>Die neue Friedhofssatzung soll bis zur Klärung im Geschäftsgang bleiben und am 28.01.2014 beraten bzw. ggf. beschlossen werden.</p>	23	-	2
4		<p>Herr Markus Topitsch übergibt nochmals das Wort an Helmut Stahl.</p> <p>Herr Stahl erläutert die angedachten Änderungen der Satzung und empfiehlt, auch diese Satzung im Geschäftsgang der Gemeindevertretung zu belassen und eine Entscheidung nach Abklärung der noch strittigen Punkte in Bezug auf die Friedhofsordnung zu treffen.</p> <p>Herr Michael Weis bittet, den Betrag von 1.500,00 € für Urnenwiesengräber zu überdenken.</p> <p>Die neue Gebührenordnung zur Friedhofssatzung soll bis zur Klärung im Geschäftsgang bleiben und am 28.01.2014 beraten bzw. ggf. beschlossen werden.</p>	25	-	-
5		<p>Die Haushaltspläne werden der Gemeindevertretung während des Tagesordnungspunktes ausgehändigt.</p> <p>Vorab weist Herr Bürgermeister Dirk Hardt darauf hin, dass der Haushalt formal nicht eingebracht wird, sondern lediglich vorgestellt wird. Er gibt einen kurzen Bericht dazu ab und verdeutlicht die sehr schwierige Haushaltslage. Die Gemeinde Driedorf hat einen Fehlbetrag von über 1,1 Millionen Euro. „Wir werden in Zukunft davon runter kommen müssen, sonst wird uns die Kommunalaufsicht keinen Haushaltsplan mehr genehmigen“, so Herr Hardt wörtlich.</p> <p>Bürgermeister Dirk Hardt schlägt eine nicht öffentliche Sitzung mit Gemeindevertretern, Gemeindevorstand und den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Driedorf am 25.01.2014 vor. In dieser Sitzung soll die Haushaltssituation beraten und weitere Schritte in Sachen Konsolidierung eingeleitet werden.</p> <p>Der Haushaltsplan soll nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung am 28.01.2014 eingebracht werden.</p> <p>Bürgermeister Dirk Hardt bedankt sich bei den Mitarbeiter/innen der Gemeinde Driedorf für die investierte Zeit am Haushaltsplan.</p>			

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
		Die Thematik „Haushaltssatzung mit -Plan für das Haushaltsjahr 2014“ wird an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.	25	-	-
6		<p>Herr Bürgermeister Hardt erläutert die Vorlage des Gemeindevorstandes zum Tagesordnungspunkt.</p> <p>Herr Ludger Wagener schlägt für die SPD-Fraktion vor, entgegen der Beschlusslage aus dem Jahre 2012 die Realsteuerhebesätze wie folgt festzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsteuer A 250 v. H. 2. Grundsteuer B 250 v. H. 3. Gewerbesteuer 350 v. H. <p>Daraufhin stellt Herr Alfred Stahl den Antrag, für eine Änderung lediglich des Gewerbesteuerhebesatzes einen Ankündigungsbeschluss zu fassen.</p> <p>Herr Markus Topitsch stellt sodann die Anhebung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer jeweils um 10 Prozentpunkte zu Abstimmung und bittet um das Handzeichen.</p> <p>Damit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>Danach bittet Herr Topitsch um die Abstimmung entsprechend der Empfehlung des Gemeindevorstandes, die Realsteuerhebesätze wie folgt festzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsteuer A 240 v. H 2. Grundsteuer B 240 v. H 3. Gewerbesteuer 340 v. H <p>Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2014. Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.</p>	9	11	5
7		<p>Herr Alfred Stahl weist auf den neuen Anbau der FeG Mademühlen hin, in dem sich das Cafe „Zeitraum“ befindet und macht den Vorschlag, dort eine Gemeindevertretersitzung durchzuführen.</p> <p>Mitteilungen des Bürgermeisters Dirk Hardt sind im Protokoll beigefügt</p> <p>Bürgermeister Dirk Hardt wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2014. Des Weiteren hofft wer, dass in der Politik moderate Töne angeschlagen werden und dass ohne persönlichen Diskurs ein Weg für Driedorf gefunden wird.</p> <p>Herr Topitsch weist auf die nächste Sitzung am 28.01.2014 hin, bedankt sich für die gute Zusammenarbeit bei allen ehrenamtlichen Tätigen, Mitarbeiter/innen der Gemeinde Driedorf, Protokollführer/innen und Bürgermeister Dirk Hardt.</p>	12	6	7

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
		<p>Des Weiteren wünscht er ein gesegnetes Weihnachtsfest, den Gästen einen guten Nachhauseweg und weist die Mitglieder der Gemeindevertretung auf das anschließende gemeinsame Essen im Gasthaus Michel hin.</p> <p>Für das Protokoll</p> <p>Katrin Zammert Schriftführerin i. V.</p> <p>Markus Topitsch Vors. Gemeindevertretung</p>			

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung

Mitteilungen:

- Flüchtlinge
 - gut aufgenommen
 - derzeit 12 Flüchtlinge
 - Rundgang durch Driedorf Pfarrer Zlamal, Pastoralreferent Schermuly, Ortsvorsteher Peter Groos und Bgm Hardt
 - Arbeitserlaubnis wird in den nächsten Tagen erteilt, Einsatz am Bauhof geplant, Flüchtlinge haben zugestimmt, Arbeitskleidung wird gekauft, ein Kostenbeitrag iHv 125 € pro Arbeiter, der auszustatten ist, erfolgt durch den Kreis

- Kühe auf dem Friedhof in Heiligenborn

- Radwegesituation Münchhausen – Mademühlen
 - Gespräch mit 1.Kreisbeigeordnetem Schreiber und Hr.Clever (UNB)
 - Magerrasen wird derzeit freigelegt

Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf in der Sitzung vom 28. Januar 2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Driedorf folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Driedorf.

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Driedorf waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 4. die früher Einwohner/Innen waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem Sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Nutzungsumfang

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Sitzmöglichkeiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an Grabstätten aufgestellt werden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 10 Nutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauisches in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die

Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.

- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 60 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbewahrungsraum der Leichenhalle / in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt durch die von den Angehörigen des Verstorbenen zu bestellenden Trägern bzw. die Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 11

Grabstätten und Ruhefristen

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Wird eine Beerdigung in einer vorhandenen Grabstelle vorgenommen, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Einfassungen bzw. Einfriedungen, die Bepflanzung und das Grabmal zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 25 Jahre. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Urnen in Urnenstelen 20 Jahre.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann der Gemeindevorstand die Ruhefristen entsprechend den lokalen Möglichkeiten verlängern.

§ 12

Totenruhe und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 13 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Kindergrabstätten
 - b) Reihengrabstätten,
 - c) Wiesen-Reihengrabstätten
 - d) Doppelgrabstätten,
 - e) Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnendoppelgrabstätten.
 - g) Wiesen-Urnengrabstätten
 - h) Urnennischen
 - i) Urnendoppelnischen
 - j) anonyme Urnengrabstätten (nur auf dem Friedhof in Driedorf)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Nutzungsrecht an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 15 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 16 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahmen trägt der Veranlasser.

Definition der Grabstätten

A) Reihengrabstätten

§ 17 Reihengrab

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.

§ 18 Einrichtung und Maße für Reihengräber

- (1) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
 3. Wiesen-Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr

- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
Abstand: 0,40 m mindestens.

 2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Länge: 2,00 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,50 m mindestens.

§ 19 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Grabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (2) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich bekanntzumachen.

B) Doppelgrabstätten

§ 20 Definition und Nutzungsrecht

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für 2 Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles ab einem Alter von 65 Jahren.

- (2) Es werden zweistellige Grabstätten abgegeben. Diese Grabstätten werden mit einer Zwischenwand versehen. Die Zwischenwand wird von der Friedhofsverwaltung errichtet. Die Ruhefrist der Grabstätte beträgt 25 Jahre nach der Zweitbelegung.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Erstbelegung. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer Doppelgrabstätte das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Doppelgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 3. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. (3) Ziff. 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Doppelgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 20 Abs. (3) übertragen werden.
- (5) Der Erwerber eines Doppelgrabes soll, für den Fall seines Ablebens, seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese ist aus dem in § 20 Abs. (3) aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 20 Abs. (3) genannter Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 20 Abs. (3) genannten Reihenfolge über.

§ 21 Maße

Jede Grabstelle eines Doppelgrabes hat folgende Maße:

Länge:	2,00 m
Breite:	2,00 m
Abstand	0,50 m. mindestens

C) Urnengrabstätten

§ 22 Arten der Urnenbestattung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnereihengrabstätten
 - Urnendoppelgrabstätten
 - Reihengrabstätten
 - Doppelgrabstätten
 - Urnensäulen
 - Urnensäulen
 - Urnendoppelssäulen
 - Wiesengräbern
 - Urnensiedengräber
 - anonymen Urnengrabstätten

§ 23 Urnereihengrab- und Urnensiedengrabstätten

Urnereihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

§ 24 Maße

Die Urnengräber haben folgende Maße:

- (1) Urnereihengrab
- | | |
|----------|--------|
| Länge: | 0,70 m |
| Breite: | 0,70 m |
| Abstand: | 0,40 m |

§ 25

Urnedoppelgrabstätten

- (1) Urnedoppelgrabstätten sind für 2 Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.
Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles ab einem Alter von 65 Jahren.
- (2) Es werden zweistellige Grabstätten abgegeben. Die Ruhefrist der Grabstätte beträgt 25 Jahre nach der Zweitbelegung.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Erstbelegung. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer Doppelgrabstätte das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Doppelgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 3. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. (3) Ziff. 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Doppelgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Das Nutzungsrecht an einer Urnedoppelgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 25 Abs. (3) übertragen werden.
- (5) Der Erwerber eines Urnedoppelgrabes soll, für den Fall seines Ablebens, seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese ist aus dem in § 25 Abs. (3) aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 25 Abs. (3) genannter Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 25 Abs. (3) genannten Reihenfolge über

§ 26 Maße

- (1) Urnedoppelgrab

Länge: 0,70 m
Breite: 1,40 m
Abstand: 0,40 m

§ 27 Sonstige Urnenbestattungen

- (1) Urneneinzel- und Urnedoppelgrabstätten können auch in Urnenwänden oder Urnenstelen eingerichtet werden.
- (2) Die Beisetzung von Urnen in bestehende Grabstätten für Erdbestattung ist nur möglich, wenn die Ruhefrist dieser Grabstätten noch mindestens 15 Jahre beträgt. Die Ruhefrist der Urne endet mit Ablauf der Ruhefrist dieser Grabstätte.

§ 28

Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 29 Grabfelder

Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder eingerichtet, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 30 Gestaltungsvorschrift

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
6. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Unbearbeitete Grabmale sind nicht zugelassen.
7. Die Verschlussplatten der Urnennischen in der Urnenwand sind nur mit einheitlicher Schrift zu versehen: z.B. Schriftzug Nr. 71800 in Bronze von der Kunstgießerei Strassacker. Die Verschlussplatten der Urnennischen in den Urnenstelen sind nur mit einheitlicher Schrift zu versehen: z.B. Schriftzug Nr. 70008 in Bronze von der Kunstgießerei Strassacker.
8. Die Reihen-Wiesengrabstätten werden ohne Grabhügel ebenerdig eingerichtet. Das Bepflanzen, Ablegen von Blumen, sowie das Anbringen von Grabschmuck und Grablichtern ist auf den Wiesengrabstätten nicht gestattet. Auf den Wiesengrabstätten dürfen quadratische Liegeplatten aus Naturstein mit den Maßen 60 x 40 cm –Stärke 8 cm – verlegt werden. Die Oberfläche muss regelmäßig bearbeitet sein. Die Beschriftung ist vertieft einzuarbeiten – aufgesetzte Schrift ist nicht zulässig. Die Liegeplatten sind niveaugleich in die Rasenfläche zu verlegen und so zu gründen, dass keine Setzungen entstehen. Wiesengräber werden als Wiesenfläche gestaltet. Die Wiesenfläche wird von der Gemeinde unterhalten

§ 31 Herrichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausführung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. (2) gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 32 Standicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzungsrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 31 Abs. (2) sind schriftlich Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 33 Beseitigung von Grabmalen

- (1) Gräber werden nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet. Gräber, die zur Einebnung anstehen, werden unter Nennung des Namens des/der Verstorbenen mit Sterbedatum schriftlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird der Termin für die Einebnungsarbeiten mitgeteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt können Angehörige Pflanzen, Blumenschmuck und sonstiges Grabzubehör entfernen. Ansonsten gehen diese Sachen in das Eigentum der Gemeinde über und werden bei der Einebnung entfernt.
- (2) Die Einebnung von Gräbern vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit ist nur in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Angehörigen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen und die Asche an anderer Stelle auf einem Friedhof in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Besondere Nachweise hierüber werden nicht geführt. Die Urnenbehälter gehen nach Ablauf der Ruhezeit in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (4) Die Einebnung der Grabstätte, das Ausgraben der Urnen und die Räumung der Urnenstelen erfolgt grundsätzlich nur durch die Friedhofsverwaltung und sind gebührenpflichtig. Diese Gebühr wird bereits bei der Rechnung für die Bestattung fällig.

V. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 34

Bepflanzung und Grabschmuck

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 31 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

§ 35

Instandhaltungspflicht

Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Doppel- und Urnendoppelgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet und mindestens mit einem Grabrahmen versehen werden. Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Doppelgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VI. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36 Übergangsregelung

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach dem zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Doppelgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 37 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 1. Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Doppelgräber und der Aschengrabstätten,
 2. eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) außerhalb der gem. § 5 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) sich entgegen der Bestimmung des § 6 (Nutzungsumfang) verhält,
 - c) sich bestimmungswidrig den Vorschriften in § 8 (Gewerbliche Tätigkeit) verhält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 41
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 18. November 2008, zuletzt geändert am 29. Dezember 2009, außer Kraft.

§ 31 bleibt unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

35759 Driedorf, _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Driedorf

Dirk Hardt
Bürgermeister

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf vom 28. Januar 2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 28. Januar 2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Driedorf folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf vom 28. Januar 2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) Bei Bestattungen die Angehörigen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder.
 - c) Lebte die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes in einem Krankenhaus, einem Heim, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinn, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestimmten Zeit nicht aufzufinden, sind.
 - d) Sind weder Angehörige noch Personen nach Abs. c vorhanden oder in der Lage, Sorgemaßnahmen zu veranlassen, so hat der örtlich zuständige Gemeindevorstand die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
 - e) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

**§ 5
Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbewahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Benutzung der Friedhofs + Leichenhalle ohne Trauerfeier | 50,00€ |
| b) | Benutzung der Friedhofs + Leichenhalle ohne Trauerfeier | 100,00€ |

**§6
Bestattungsgebühren, Nutzungsgebühren bis zum Ablauf der Ruhefrist**

		EURO
1.	Kindergrab Bestattung Nutzungsrecht	200,00 200,00
2.	Reihengrab Bestattung Nutzungsrecht	650,00 300,00
3.	Wiesengrab Bestattung Nutzungsrecht	650,00 1800,00
4.	Doppelgrab Erstbestattung Nutzungsrecht Zweitbestattung	650,00 1.000,00 800,00
5.	Urneneinzelgrab Bestattung Nutzungsrecht	300,00 300,00
6.	Urnendoppelgrab Bestattung Nutzungsrecht Zweitbestattung	300,00 1.000,00 300,00
7.	Urnenwiesengrab Bestattung Nutzungsrecht	300,00 1500,00
8.	Urnennische oder –stele Beisetzung Nutzungsrecht	200,00 500,00
9.	Urnendoppelnische oder –stele Beisetzung Nutzungsrecht Zweitbestattung	200,00 900,00 200,00

10.	Beisetzen von Urnen in Reihen- ; Doppel- und Wiesengräber	200,00
11.	Verlängerung des Nutzungsrechts für a) Doppelgräber auf die Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist über 25 Jahre hinaus für jedes Jahr	50,00
	b) Urnendoppelgräber auf die Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist über 25 Jahre hinaus für jedes Jahr	30,00
	c) Urnendoppelnische auf die Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist über 20 Jahre hinaus für jedes Jahr	30,00
12.	Anonyme Beisetzung einer Ascheurne	400,00

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 8 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Rahmen und Fundamenten,
 - a) bei Reihengräbern 150,00 EURO
 - c) bei Doppelgräbern 300,00 EURO
 - b) bei Wiesengräbern 100,00 EURO
 - d) bei Kindergräbern 80,00 EURO
 - e) bei Urnengräbern 100,00 EURO
 - f) bei Urnendoppelgräbern 130,00 EURO
 - g) bei Urnenwiesengräber 100,00 EURO
 - g) Beseitigung von Ascheurnen aus Urnennischen je Urne 80,00 EURO

Für Grabstätten, die nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung belegt werden, wird die Grabräumungsgebühr mit der Bestattungsgebühr erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung vom 10.12.2008 außer Kraft.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

35759 Driedorf, _____

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Dirk Hardt
Bürgermeister

Resolution

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf möge beschließen, eine Resolution zur Unterfinanzierung der Kommune zu verabschieden und den Gemeindevorstand zu beauftragen, diese Resolution an die verantwortlichen Stellen der Landesregierung Hessen sowie der Bundesregierung heranzutragen.

Für eine aufgabengerechte und nachhaltige Finanzausstattung der Kommunen durch Bund und Land

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf muss sich zum wiederholten Mal mit einem Haushaltsentwurf auseinandersetzen, der trotz umfangreicher und belastender Einsparungen für die Bürgerinnen und Bürger nicht zu einem Ausgleich zu bringen ist.

Auch das daraus seit Jahren notwendigerweise aufgestellte Haushaltssicherungskonzept lässt nicht ansatzweise einen möglichen Ausgleich des Ergebnishaushaltes erkennen.

Trotz der

- ◆ Erhöhung von Gebühren und Beiträgen im Bereich der Kinderbetreuung,
- ◆ Gebührenanhebung bei der Bestattung,
- ◆ Erhöhung von Nutzungspauschalen für kommunale Einrichtungen,
- ◆ Anhebung der Grundsteuern,
- ◆ vielseitigen Übernahme von Verantwortung und finanzieller Unterstützung durch die Driedorfer Bürgerinnen und Bürger in Form von Patenschaften, Eigeninitiative und Fördervereinen

ist keine erkennbare dauerhafte Trendwende in der Verschuldungssituation der Gemeinde eingetreten.

Engagierte Driedorfer Bürgerinnen und Bürger einerseits und die ehrenamtlich arbeitenden Gemeindevertreter als gewählte politische Verantwortliche andererseits stoßen längst an die Grenze ihrer Gestaltungsmöglichkeiten und es besteht die Gefahr von Resignation und Frustration.

Ganz offensichtlich liegt der Grund der wachsenden Schieflage der kommunalen Haushalte in einer strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen – denn Driedorf ist kein Einzelfall. Vielmehr sind die meisten hessischen Kommunen in einer ähnlich prekären Lage:

- ◆ Unzureichende Schlüsselzuweisungen von Bund und Land,
- ◆ ein fragwürdiges Umlagesystem,
- ◆ ein durch den Staatsgerichtshof verworfener kommunaler Finanzausgleich
- ◆ ein reformbedürftiges Gewerbesteuersystem
- ◆ ständig neue Aufgabenübertragung bzw. Erhöhung der geforderten Mindeststandards

lassen sich als wesentliche Ursache der Misere erkennen.

Dazu kommt die nachweisbare Tatsache, dass den Kommunen per Gesetz Aufgaben übertragen wurden, bei denen das in Hessen beschlossene Konnexitätsprinzip nicht wirksam bzw. umgangen wird.

Das lässt sich besonders am Beispiel der Kinderbetreuung nachweisen: Hier wurde für gesellschaftlich notwendige, sinnvolle qualitätssteigernde Maßnahmen, die alle grundsätzlich zu befürworten sind, vor allem die Kommunen in die Pflicht genommen.

Die massiven Kosten für Einrichtung und Personal hat größtenteils die Gemeinde Driedorf übernehmen müssen, obwohl dies vor allem Finanzierungsaufgaben von Bund und Land sein müsste. Der finanzielle Umfang der derzeitigen Aufgabenübertragung der Kinderbetreuung überfordert die Kommune dauerhaft. Gerade dieser Ausgabenbereich des Driedorfer Haushaltes ist zentral für die Verschuldungssituation verantwortlich.

Mit dieser Resolution fordern wir die Landes- und Bundesregierung auf, entsprechend ihrer Gesetzgebung auch für eine aufgabengerechte Finanzierung zu sorgen. Nur so kann Sorge dafür getragen werden, dass die Gemeinde Driedorf ihren Aufgaben im Sinne der verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltung der Kommunen weiterhin nachkommen kann.